

Die Registerpflichten nach dem Transparenzregister

An vielen Verantwortlichen kleinerer juristischer Personen, oder Personengesellschaften ist die Einführung des Transparenzregisters vorbei gegangen, ohne dass diese die Registerpflicht für sich als notwendig erkannt haben.

Eingebunden war das Transparenzregister von seiner gesetzlichen Regelung her in das neue Geldwäschegesetz, welches am 26.07.2017 in Kraft getreten ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Einführung dieses Registers in Europa als eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angesehen wird, in dem offen zu legen ist (§ 19 GwG), wer wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft ist.

Wirtschaftlich Berechtigter

Der Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ ist dabei in § 3 GwG definiert. Es handelt sich nach den dortigen Definitionen um die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Vertragspartner steht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG) oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Die Begründung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Transaktion sind dabei die Anknüpfungsmerkmale nach dem GwG, die für sich gesehen in § 1 Abs. 4 und Abs. 5 GwG ebenfalls definiert sind. Hiernach versteht man unter Geschäftsbeziehung eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung des Vertragspartners in Bezug auf die gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten des

Verpflichteten, also vorliegend des Registrierungsverpflichteten.

Damit ein einmaliger Geschäftsvorfall nicht untergeht, da auch dieser der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen kann, wird dieser unter dem Begriff der Transaktion erfasst, also eine oder mehrere Handlungen, die ihrem Zweck nach zu einer Geldbewegung oder Vermögensverschiebung führen.

Bei juristischen Personen, soweit diese nicht der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 GwG unterliegen, wird jede natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter angesehen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechtsanteile kontrolliert. Hinzu kommen auch die natürlichen Personen, die diese Kontrolle auf vergleichbare Weise ausüben. Von einer mittelbaren Kontrolle geht man nach § 3 Abs. 2 S. 2 GwG aus, wenn die Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen im Sinne des § 20 GwG gehalten werden, die für sich gesehen wieder von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Maßgeblich für die Frage der Kontrolle ist, ob die natürliche Person eine beherrschende Stellung hat.

Durch die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG werden auch Konstellationen erfasst, in denen die handelnde Person auf Veranlassung eines Dritten, z.B. eines Treugebers, handelt. Hier wird auch der Auftraggeber als wirtschaftlich Berechtigter angesehen.

Besondere Regelungen in diesem Zusammenhang gibt es zudem für rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen mit Treuhandvermögen.

Kreis der Verpflichteten

Erfasst werden durch § 20 GwG alle juristischen Personen des Privatrechts, also Kapitalgesellschaften (also AG, SE, GmbH und UG), Vereine und Partnergesellschaften. Ferner alle eingetragenen Personengesellschaften (also OHG und KG).

Ausgenommen aus diesem Kreis sind die juristischen Personen oder Personengesellschaften, bei denen sich der oder die wirtschaftlich Berechtigte(n) aus der Erfüllung anderweitig gesetzlich geregelter Registerpflichten ergibt. Als solche kommen in Betracht:

- Handelsregister (§ 8 HGB)
- Partnerschaftsregister (§ 5 PartnerschaftsgesellschaftsgG)
- Genossenschaftsregister (§ 10 Genossenschaftsgesetz)
- dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),
- Vereinsregister (§ 55 BGB)
- Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 HGB)

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Einführung des GwG auch § 40 GmbHG geändert, mit der Folge, dass eine erweiterte Gesellschafterliste vorzulegen ist, aus der sich der wirtschaftliche Berechtigte entnehmen lässt.

Fragen wirft diese Regelung allerdings auf bei Unternehmensstrukturen, die einerseits der Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG unterliegen, also in einem der vorgenannten Register geführt werden, andererseits aber eine verschachtelte Beteiligungssituation gegeben ist, mit der Folge mehrstufiger Beteiligungsverhältnisse.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)

Die Registerpflichten nach dem Transparenzregister

(Fortsetzung von Seite 14)

Hier sind Gestaltungen denkbar, die dazu führen, dass eine natürliche Person auf unterschiedlichen Ebenen die Kontrolle ausübt oder Eigentümer ist, so dass mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Berechtigungen gegeben sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der Vereinigungen des § 18 GwG nicht gleichzusetzen ist, mit einem wirtschaftlichen Unternehmensbegriff, so dass für jede Gesellschaft innerhalb einer Unternehmensgruppe eine eigenständige Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten zu erfolgen hat. Der

Gruppenbegriff des § 1 Abs. 16 GwG ist hier nicht anwendbar.

In der Folge führt dies bei verschachtelten Unternehmens- und Konzernstrukturen dazu, dass die Feststellung, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, nur im Rahmen einer Gesamtschau möglich sein wird, die seitens des Bundesverwaltungsamts auch als zulässig angesehen wird.

Ausnahmen gibt es auch bei Unternehmen, die einem regulierten Markt nach § 2 Abs. 5 WpHG unterliegen.

Durch § 20 Abs. 3 GwG wird für

Anteilseigner als wirtschaftlich Berechtigte oder solchen, die vom wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, die Pflicht normiert, die entsprechenden Informationen zur Erfüllung der Registerpflicht zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Eintragungsdaten

Bezüglich der natürlichen Personen sind nach § 19 Abs. 1 GwG der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort, sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses einzutragen.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



Die Registerpflichten nach dem Transparenzregister

(Fortsetzung von Seite 15)



Vorsicht Bußgeld

Die Missachtung der Registerpflichten kann nach § 56 Abs. 3 GwG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 52 GwG), die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Abs. 1 GwG nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig aufbewahrt, diese nicht aktualisiert, oder der Registerstelle nicht, nicht richtig oder vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

Gleiches gilt für die Nichterfüllung oder fehlerhafte Erfüllung der Pflichten nach §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 1, 2 GwG, bzw. für denjenigen, der sich Einsicht in das Transparenzregister unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich sonst widerrechtlichen Zugriff auf das Register verschafft.

Eintragung ja oder nein?

Die Ersteintragung in das Register war bis zum 01.10.2017 vorzunehmen. Danach droht grundsätzlich das Risiko eines Bußgeldes.

Ungeachtet dessen dürfte, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Registerpflicht besteht oder nicht, einen größeren Aufwand darstellen, als die entsprechende Meldung vorzunehmen. Allerdings ist auch hier

zu beachten, dass die Eintragung nicht kostenlos erfolgt. Auch kann die Meldung nur auf elektronischem Weg erfolgen. Hierzu gibt es allerdings auch schon die ersten „Serviceangebote“ im Internet.

Das Bußgeldrisiko kann zudem nur die Vereinigungen betreffen, für die tatsächlich eine Eintragungspflicht bestand.

Auf jeden Fall sollte zumindest eine Überprüfung der Registerpflicht erfolgen. Zu empfehlen ist allerdings, sich nicht nur auf eine Überprüfung der Registerpflicht zu beschränken, sondern insgesamt die Relevanz des Geldwäschegesetzes für das eigene Unternehmen zu prüfen.

Immerhin hat der Gesetzgeber bei der Novellierung dieses Gesetzes die Zahl der Möglichkeiten, mit einem Bußgeld belegt zu werden, auf 64 (!) Tatbestandsalternativen erhöht.

Neben dem Bußgeld in Höhe von 100.000,00 € für die Verstöße gegen die Registerpflichten, sind zudem Bußgeldtatbestände dabei, die eine Geldbuße von 1 Million vorsehen, bzw. der wirtschaftliche Vorteil aus dem Verstoß dem Unternehmen genommen werden soll. In einem solchen Fall, kann die Geldbuße diesen Vorteil bis zum 2,5fachen übersteigen.

Je nachdem, wer nach dem GwG verpflichtet ist, ist eine Geldbuße bis zu 10 Millionen € vorgesehen, oder 10 % des Gesamtumsatzes, den die juristische Person in dem Geschäftsjahr erzielt hat, welches der Behördenentscheidung vorausgegangen ist.

Aber auch andere, gerade im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung stehende Pflichten, bleiben in Unternehmen häufig unbeachtet.



Jürgen Möhrath
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Worms
Complianceberater.team
Kontakt:
jmoethrath@complianceberater.team



COMPLIANCEBERATER.TEAM